

## **Mastrinderleitlinie: Erste Übergangsfristen für Altbauten greifen**

Mit Erlass vom 23.10.2018 gilt die niedersächsische Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung als veröffentlicht und damit gelten die Übergangsfristen in Altbauten ab diesem Termin.

Die Leitlinie ist kein Gesetz oder Verordnung, konkretisiert aber die allgemeinen Anforderungen, die in Tierschutzgesetz und Tierschutznutztierhaltungsverordnung genannt sind, da es keine rechtlichen Grundlagen für Rinder über 6 Monaten gibt.

Die Leitlinie regelt insbesondere für Neu- und Umbauten die Mindestanforderungen an die Stallhaltung von Mastrindern (ab dem 7. Lebensmonat) und Mutterkühen. Sie beinhaltet aber auch Anforderungen für die Haltung in bestehenden, vor der Mastrinderleitlinie genehmigten Altbauten mit Übergangsfristen, um die gewünschten Verbesserungen für das Tierwohl insgesamt umzusetzen.

Unabhängig von den höheren Vorgaben für Neu- und Umbauten soll hier nochmals auf die **Altbauten** eingegangen werden, da einige Übergangsfristen näher rücken.

Ein Platzangebot von 3,5 m<sup>2</sup> für Endmastrinder ab 650 kg Lebendgewicht ist in Niedersachsen in allen Mastbetrieben erst ab Oktober 2030 umzusetzen, genauso wie eine weichelastische und verformbare Liegefläche, d.h. mit Einstreu oder einer Gummiauflage in Spaltenställen (s. Tabelle).

### **Erste Umsetzungsfristen ab Oktober 2020**

In Altbauten muss das Platzangebot spätestens 2 Jahre nach Veröffentlichung der Leitlinie, also ab Oktober 2020, mindestens 2,7 m<sup>2</sup> Gesamtfläche pro Endmastbulle (≥ 650 kg) betragen. Dies ist die erste Vorgabe, quasi eine Untergrenze, die in Kürze umzusetzen ist. Somit ist hier erstmalig ein Mindestwert benannt.

Viele Betriebe verzichten mittlerweile auf einen Aufsprungschutz. Wenn er denn noch vorhanden ist, darf er nicht unter Strom gesetzt werden und die Tiere müssen grundsätzlich auch in der Endmast in natürlicher Körperhaltung stehen können. Es muss ein Freiraum von mind. 50 cm über dem Widerrist der Tiere vorhanden sein. Solche Einrichtungen dürfen nur über einem Teilbereich der Bucht angebracht sein (z.B. 1-2 Querstangen). Auch diese Mindestanforderungen gelten mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab Oktober 2020.

### **Tränken**

Um eine artgemäße Wasseraufnahme zu ermöglichen, werden Schalentränken empfohlen. Viele Altbauten in Niedersachsen, vornehmlich mit Spaltenboden, haben Nuckel- bzw. Zapfentränken eingebaut, da diese hygienischer sind bzw. wenig Reinigungsaufwand verursachen.

Spätestens 5 Jahre nach Veröffentlichung der Leitlinie, d.h. ab Oktober 2023 sollte in Altbauten mindestens eine Schalentränke pro Bucht nachgerüstet sein, d.h. die vorhandenen Zapfentränken sind (teilweise) zu ersetzen oder Schalentränken werden zusätzlich angebracht. Dies ist von den jeweiligen Gegebenheiten abhängig und dürfte nicht immer einfach umzusetzen sein. Die Vorgabe des Zugangs zu mindestens 2 Tränken pro Bucht gilt für Altbauten so nicht. Auch ein weiteres Tier:Tränke-Verhältnis (Zugang zu Tränken) als 8:1 wie es für Neubauten gefordert ist, kann in Altbauten toleriert werden, sofern an den Tieren keine haltungsbedingten Schäden auftreten. Schweine-Beißnippel sind für Rinder nicht zulässig.

Die gegenüber der bisherigen Praxis häufig höheren Platzvorgaben von mindestens 3,5 m<sup>2</sup> für Endmastbullen über 650 kg Lebendgewicht werden für die Genehmigung von Neu- und Umbauten schon seit 2018 angewendet. Gleiches gilt für die Vorgabe einer weich-elastischen oder eingestreuten Liegefläche mit festen Mindestflächen, so dass alle Tiere eines Altersbereichs gleichzeitig auf dieser Liegefläche ruhen können. Mit einer Übergangsfrist von 12 Jahren, d.h. ab Oktober 2030 gilt dies auch für Altbauten. Somit sind dann reine Betonspaltenböden entsprechend mit Gummiauflagen nachzurüsten.

<b>Mindestflächenbedarf in Neu- und Umbauten sowie Altbauten (Altbau: ab Oktober 2030)</b>			
	<b>Vormast</b>	<b>Mittelmast</b>	<b>Endmast</b>
Ø Lebendgewicht (kg LG)	250 - 449	450 - 649	≥ 650
Gesamtfläche/Tier (m <sup>2</sup> )	2,5	3,0	3,5
davon Liegefläche/Tier (m <sup>2</sup> )*	1,5	2,0	2,5

\*die Liegefläche muss mindestens mit einer Gummiauflage ausgestattet sein

Im Zuge der Diskussion um mehr Tierwohl wird momentan viel über die Förderung des Tierwohls gesprochen. Inwieweit dies dann bei den Landwirten zur Minderung ihrer finanziellen Belastung durch Umbauten und Verbesserungen ankommt, sei dahingestellt. So wurde das AFP (Agrarinvestitionsförderungs-Programm) in Niedersachsen in 2020 um eine Tierwohl-Förderung z.B. für den Einbau von Gummiauflagen zur Verbesserung der Liegefläche in Altbauten mit Betonspaltenböden erweitert, um den vorzeitigen Einbau einer verbesserten Liegefläche zu fördern. Durch die über die Leitlinie hinausgehende Platzanforderung von mind. 4,5 m<sup>2</sup> für Tiere über 350 kg Lebendgewicht, wie es in der Anlage 1 des AFP formuliert ist, hätten die teilnehmenden Mäster ihren Bestand in der Regel so erheblich abstocken müssen, dass die 30-prozentige Förderung für die Gummimatten mehr als aufgezehrt worden wäre. Hinzu kommt die derzeit prekäre finanzielle Lage vieler Bullenmäster durch die schlechte Futtersituation in den letzten 2-3 Jahren, verbunden mit nicht zufriedenstellenden Markterlösen.

Eine Möglichkeit zur Absonderung kranker oder verletzter Tiere in eine geeignete Haltungseinrichtung mit weicher Einstreu oder Unterlage ist grundsätzlich auch in Altbauten vorzuhalten.

Werden die Mindestanforderungen in bestehenden Altbauten nach Ablauf der Übergangsfristen nicht erfüllt, kann ggf. eine Einzelfallbeurteilung durch die zuständige Veterinärbehörde vorgenommen werden. Dies wird jedoch nur in besonderen Einzelfällen greifen. Grundsätzlich sollten bei der Beurteilung der Mastrinderhaltungen neben den baulichen Einrichtungen auch der Gesundheitszustand und das Verhalten der Tiere sowie das Management des Betriebes berücksichtigt werden. Diese Aussage beinhaltet die Präambel zur Leitlinie.

Nähere Details sind in der Leitlinie nachzulesen: [www.lwk-niedersachsen](http://www.lwk-niedersachsen), Webcode 01033983

Heidi Meine-Schwenker, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB 3.5